

Alleinstehende kinderreiche Bäuerinnen, in deren Wirtschaft keine weiteren arbeitsfähigen Personen vorhanden sind, müssen aber besondere Vorrechte genießen. Dazu werden binnen eines Monats entsprechende Anweisungen vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erlassen.

Für die bisher vollbrachten großen Leistungen zur Sicherung der Ernährung unseres Volkes glaubt die Regierung am besten ihren Dank abstaten zu können, indem sie ihre Fürsorge für die Landarbeiterinnen und Bäuerinnen auf das höchste vertretbare Maß steigert.

Die besondere Sorge der Regierung ist dem Schutze der werktätigen Frau gewidmet. Die soziale Betriebsfürsorge wird auch weiterhin ausgebaut werden und einer besonderen Kontrolle der Regierung unterliegen. In § 23 werden die Direktoren der volkseigenen und der ihnen gleichgestellten Betriebe, der Maschinenausleihstationen und der volkseigenen Güter sowie die Inhaber von Privatbetrieben auf die strengste Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen für Frauen hingewiesen. Die Arbeitsbedingungen müssen aber auch den physischen Besonderheiten der Frau angepaßt werden.

Damit unsere werktätigen Frauen unbesorgt über die Wohlfahrt und die Erziehung ihrer Kinder ihrer Tätigkeit nachgehen können, damit sie gern, freiwillig und aus der gesellschaftlichen Erkenntnis heraus, dem Aufbau zu dienen, sich in den Wirtschaftsprozess eingliedern, ist es dringend erforderlich, schnellstens diese Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderheime und Kindererholungsheime auszubauen und praktisch in Tätigkeit zu setzen. Mit der Ausbildung der zur Leitung dieser Heime und zur Betreuung der Kinder erforderlichen Fachkräfte wird das Ministerium für Volksbildung beauftragt. Auch die weitere Qualifikation der bereits im Beruf befindlichen Kindergärtnerinnen muß eine wichtige Aufgabe für alle verantwortlichen Stellen sein, damit die Mütter wissen, ihre Kinder befinden sich in liebevollster und bester Betreuung, wenn sie ihre Pflicht dem gesamten Volk gegenüber im Betrieb erfüllen.

(Beifall)

In vielen Betrieben bestehen heute schon Einrichtungen, in denen die werktätigen Frauen Gelegenheit haben, ihre Wäsche, Schuhe usw. reinigen und reparieren zu lassen. Diese Einrichtungen müssen noch weiter ausgebaut und dort, wo sie noch nicht vorhanden sind, schnellstens geschaffen werden, damit die Frau, wenn sie ihre Arbeit im Betrieb beendet hat, nicht der erdrückenden Sorge des Flickens und Stopfens in ihrem Haushalt entgegengehen muß.

(Beifall)

Will man die Arbeitskraft der Frau für das große Aufbauwerk unseres Landes, dann ist man verpflichtet, alles zu tun, um das Leben der werktätigen Frauen zu erleichtern, sie von den zermürbenden Nebenbelastungen wie Waschen, Flickens, Sorge um die Beaufsichtigung der Kinder usw. freizumachen, damit sie mehr Zeit ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Weiterbildung widmen können.

Bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau ist die Anteilnahme der Frau an der produktiven Arbeit entscheidend. Auch die Arbeit der Frau ist Voraussetzung für den Wohlstand und das Glück aller Menschen. Sie ist Voraussetzung für ein besseres Leben und damit auch ein Teil des Kampfes für die Herstellung der Einheit unseres Vaterlandes, für die Zurückgewinnung der geraubten Einheit Deutschlands und für die Festigung des Friedens.

Die Frau tritt in den neuen Lebenssphären, die dieses Gesetz eröffnet, gewissermaßen aus dem engen Haushalt ihrer Familie immer mehr heraus. Aus dem eigenen Haushalt der Wirtschaftsplan des Volkes und seine Er-

füllung auch für die Frau ein Begriff.

Alle Hemmnisse, die bisher die Entfaltung der Kräfte der Frau hinderten, werden beseitigt. Nur durch die wirtschaftliche Freiheit kann die Frau zur politischen Freiheit gelangen und gleichberechtigtes Mitglied der Gesellschaft werden. Dieses Gesetz gibt den deutschen Frauen dazu die Möglichkeit. Mögen sie es zu nutzen lernen, zum Segen ihrer Kinder, ihrer Familie, ihres Volkes und der ganzen friedliebenden Menschheit!

(Die Abgeordneten und Tribünenbesucher erheben sich und spenden minutenlang stürmischen Beifall.)

Präsident Dieckmann:

Herr Ministerpräsident! Der große Beifall, den Ihnen das ganze Haus in voller Einmütigkeit eben gezollt hat, enthebt mich meinerseits der Verpflichtung, Ihnen für Ihre großangelegte Rede noch einmal den besonderen Dank des Hauses auszusprechen. Ich tue es trotzdem. Diese Rede wird den großen Auftakt für die Beratung des Gesetzes abgeben, in die wir nach einer kurzen Pause nunmehr eintreten wollen. Die Sitzung ist für diese Pause unterbrochen.

(Unterbrechung der Sitzung)

Wir fahren in der Beratung des Punktes 4 der Tagesordnung fort. Das Wort hat nunmehr der Berichterstatter der Ausschüsse, Herr Abgeordneter Starck.

Abg. Starck (FDGB/FDJ u. a.), Berichterstatter:

Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Gesundheitswesen hat gemeinsam mit dem Haushalts- und Finanzausschuß und dem Rechtsausschuß in zwei Sitzungen zu der Drucksache Nr. 142, dem Entwurf eines Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, Stellung genommen. Die Mitglieder der drei genannten Ausschüsse schlagen vor, das Gesetz in der Fassung, wie es in der Drucksache Nr. 144 in Verbindung mit der Drucksache Nr. 149 vorliegt, anzunehmen.

Die Drucksachen Nr. 144 und 149 enthalten alle Änderungen, die von den Ausschüssen vorgeschlagen werden. Sie sind im wesentlichen stilistischer Art. Ich möchte jedoch im einzelnen auf folgende Fragen eingehen:

In der Präambel schlagen wir vor, am Ende des ersten Absatzes statt „gesamten öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens“ zu sagen „gesamten öffentlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens“. Wir machen diesen Vorschlag, „und kulturellen“ einzufügen, deswegen, weil es uns sehr bedeutsam zu sein scheint, auf die große Rolle, die die Frauen und die Mütter bei der Entwicklung des kulturellen Lebens haben, hinzuweisen, und weil im Gesetz selbst über diese Frage nicht sehr viel gesagt wird.

Zum § 2 des Gesetzes gab es in der Sitzung der Ausschüsse eine längere Diskussion. Ich möchte einiges zu dieser Diskussion sagen, besonders deswegen, weil das Ergebnis der Diskussion von großer Bedeutung für die Herausgabe der Durchführungsbestimmungen ist. Es gab den Vorschlag, in § 2, Abs. 1 und 2, einzufügen „lebende“ Kinder oder „lebendes“ Kind. Dieser Vorschlag wurde deswegen gemacht, weil einige Mitglieder des Ausschusses glaubten, daß dann, wenn ein Kind stirbt, das als viertes geborene Kind nicht mehr das vierte wäre, sondern dann das dritte werde und damit die Zahlungen, die für die später geborenen Kinder vorgesehen sind, in Fortfall kämen. Wir sind aber der Auffassung, daß dem vorgeschlagenen Wortlaut des Gesetzes entsprochen werden muß und daß die Entscheidung, welche geldliche Beihilfe für die Kinder geleistet